



Beschlusskammer 2

BK 2d 99/034

**Geschwärzte Fassung**

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für die DAB-Versorgung im VHF-Band in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen vom 22.12.99

**Verfahrensbeteiligte**

**Deutsche Telekom AG**  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Hr. Dr. Sommer  
(Vorsitzender), Hr. Brauner, Hr. Buchal,  
Hr. Dr. rer. nat. Hultsch, Hr. Dr. Klinkhammer,  
Hr. Dr. Eick, Hr. Hedberg, Hr. Dipl.-Ing. Tenzer

**- Antragstellerin-**

Verfahrensbevollmächtigter: Hr. Dr. Pieper (Deutsche Telekom AG)

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

Hr. Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),  
Hr. RD Böhm (Beisitzer) und  
Hr. ROAR Dipl.-Kfm. Schug (Beisitzer)

am 29.02.2000 entschieden:

1. Genehmigungen

Die Entgelte für folgende Leistungen der Antragstellerin, die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 1 vom 12.01.2000, Mitteilung Nr. 4/2000, korrigierte Preisliste für das Bundesland Thüringen in Nr. 4 vom 23.02.2000, Mitteilung Nr. 113/2000, veröffentlicht worden sind, werden wie folgt teilgenehmigt:

DAB-Versorgung im VHF-Band in

- Sachsen-Anhalt (Allotment D\_00013, Block 12 C)

Preis pro 100 km <sup>2</sup> und 1 Capacity Unit monatlich ohne USt	
EUR	0,50
DM	0,97

- Sachsen (Allotment D\_00016, Block 12 A und Allotment D\_00122, Block 5 C)

Preis pro 100 km <sup>2</sup> und 1 Capacity Unit monatlich ohne USt	
EUR	0,64
DM	1,25

- und Thüringen (Allotment D\_00015, Block 12 B)

Preis pro 100 km <sup>2</sup> und 1 Capacity Unit monatlich ohne USt	
EUR	0,89
DM	1,74

2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 wird befristet auf den 31.05.2001.
3. Die genehmigten Entgelte nach Ziffer 1 treten zum 01.03.2000 in Kraft.

**Gründe:****I.**

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 22.12.99 hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren bezüglich Entgelten für die DAB-Versorgung im VHF-Band (174-230 MHz) in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen eingeleitet. Laut Produktbeschreibung der Antragstellerin stellt sich das Angebot der DAB-Versorgung als ein komplettes Paket zur Ausstrahlung von digitalen Hörfunksignalen gemäß dem DAB-Standard dar, wobei nicht mehr der einzelne Sender im Mittelpunkt der Versorgungsbetrachtungen steht, sondern ein aus mehreren Sendern bestehendes digitales Gleichwellennetz. Die für das jeweilige Allotment/Bundesland beantragte Tarifeinheit bezieht sich daher jeweils auf das gesamte Versorgungspaket, nicht auf die einzelnen Elemente dieses Versorgungspaketes.

Mit der Allgemeinverfügung 110/1998 der Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 14.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 19/1998 vom 30.09.1998, wurden die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Frequenzen für T-DAB (Terrestrischer Digitaler Hörfunk) gemäß den Frequenzblockverteilungen des in der Besonderen Vereinbarung der CEPT, Wiesbaden 1995, festgelegten Planes veröffentlicht. Hiernach ist ein zweistufiges Vergabeverfahren vorgesehen: 1. Stufe: Antragsverfahren, 2. Stufe: Ausschreibungsverfahren. Das Frequenzantragsverfahren wird in der Regel sachlich und zeitlich bundeslandbezogen durchgeführt. Es wird für einzelne oder zusammenhängende Frequenzblockverteilungen durchgeführt. Liegt für einzeln bzw. zusammenhängend zu vergebene Frequenzblockverteilungen nur ein Antrag auf Frequenzzuteilung vor, wird dieser gemäß § 47 Abs. 5 Satz 1 TKG beschieden.

Mit der Allgemeinverfügung 111/1998 der Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 15.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 19/1998 vom 30.09.1998, wurde die 1. Stufe (Antragsverfahren) des Frequenzvergabeverfahrens für Frequenzen für T-DAB zur Übertragung von digitalisierten Hörfunkprogrammen und anderen Diensten eröffnet. Im Rahmen dieser Verfügung wurden u.a. die Bestimmungen zur Vergabe für Frequenzblockzuteilungen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen festgelegt.

Als einziges Unternehmen hat sich an den Frequenzvergabeverfahren für Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen die Antragstellerin beteiligt. Bereits in der 1. Stufe wurden der Antragstellerin nach positiver Bewertung ihres Antrags die ausgeschriebenen Frequenzen für die Übertragung von digitalen Hörfunkprogrammen in den T-DAB-Frequenzblockverteilungen der o.g. Länder am 24.02.1999 zugeteilt.

Der vorliegende Entgeltantrag bezieht sich in allen drei Ländern nur auf Übertragungskapazitäten im VHF-Band.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 1 vom 12.01.2000, Mitteilung Nr. 4/2000, veröffentlicht. Durch die Prüfungen der Beschlusskammer und entsprechende schriftliche Nachfrage hinsichtlich der Kostenkalkulation für das Land Thüringen vom 31.01.2000 offenbarte sich, dass dem Entgeltantrag eine fehlerhafte Kostenkalkulation für die DAB-Versorgung in Thüringen zugrunde lag. Mit elektronischer Post vom 03.02.2000, eingegangen in veröffentlichungsfähiger Form per Briefpost am 08.02.2000, übersandte die Antragstellerin korrigierte Kostenunterlagen sowie eine korrigierte Preisliste für die DAB-Versorgung in Thüringen. Diese korrigierte Preisliste wurde gem. § 8 Abs. 2 TEntgV ebenfalls im Amtsblatt der Regulierungsbe-

hörde für Telekommunikation und Post Nr. 4 vom 23.02.2000, Mitteilung Nr. 113/2000, veröffentlicht.

Die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist des § 28 Abs. 2 Satz 1 TKG von sechs Wochen wurde von der Beschlusskammer am 27.01.2000 gemäss § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG bis längstens zum 01.03.2000 verlängert.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten sowie auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 10.01.2000, 14.01.2000, 20.01.2000, 24.01.2000, 31.01.2000, 10.02.2000 und 14.02.2000 Zusammenstellungen von klärungsbedürftigen Punkten zugeleitet, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben.

Zu den Fragenkatalogen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.01.2000, 24.01.2000, 28.01.2000, 02.02.2000, 03.02.2000, 14.02.2000 und 15.02.2000 entsprechende Stellungnahmen vor. Mit Schreiben vom 01.02.2000 verzichtete die Antragstellerin auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Zur Klärung des Sachverhaltes bezüglich Marktabgrenzung und Marktbeherrschung wurde die Antragstellerin am 17.01.2000 mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben. Mit Schreiben vom 27.01.2000 legte die Antragstellerin eine Stellungnahme vor, mit der sie ihre Auffassung zum Ausdruck brachte, dass sie als Betreiberin von DAB-Versorgungsnetzen per se weder auf dem Markt für die Ausstrahlung von Datendiensten noch auf dem Markt für die Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen über eine marktbeherrschende Stellung verfüge.

Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Entgelte für die DAB-Versorgung in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nur rein vorsorglich ab dem 01.03.2000 beantragt, da sie die Auffassung vertritt, Entgelte für die Bereitstellung von Rundfunksendeanlagen unterlägen nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis Abs. 4 TKG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 TEntgV, §§ 73 ff. TKG.

1. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

1.1 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d.h. den §§ 24 bis 32 TKG, einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

1.2 Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die DAB-Versorgung im VHF-Band in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

1.2.1 Das Betreiben von Übertragungswegen zur Übertragung von digitalen Hörfunkprogrammen und anderen Angeboten als Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 TKG lizenzpflichtig und als solches nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c TKG der Lizenzklasse 3 zuzuordnen (vgl. VfG. 110/1998 der Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 14.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 19/1998 vom 30.09.1998). Die Antragstellerin ist diesbezüglich anderer Rechtsauffassung: Sie hält die Entgelte für Rundfunksende-

anlagen insgesamt nicht für genehmigungspflichtig nach § 25 Abs. 1 TKG. Die Beschlusskammer sieht keinen Anlass von der bisherigen Einordnung der Lizenzpflichtigkeit von Rundfunksehdanlagen durch das damalige Bundesministerium für Post und Telekommunikation abzuweichen: Die Errichtung und der Betrieb von Tn-Sendeanlagen ist eine nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 TKG lizenzpflichtige Tätigkeit, denn das Herstellen von Verbindungen zwischen Sender und Rundfunkempfänger durch Funkfrequenzen stellt ein Betreiben von Übertragungswegen im Sinne des Gesetzes dar. Diese Rechtsauffassung ist mittlerweile vom VG Köln (1 K 4699/97) am 18.11.1999 in erster Instanz bestätigt worden. Der Antragstellerin wurde im übrigen eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Sie hat ferner am 24.02.1999 die Frequenzen für die Übertragung von digitalen Hörfunkprogrammen in den T-DAB-Frequenzblockverteilungen der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zugeteilt bekommen. In diesem Rahmen erbringt die Antragstellerin das Angebot von Übertragungswegen zur DAB-Versorgung in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

**1.2.2** Die Antragstellerin verfügt auf den Märkten für das Angebot von Übertragungskapazitäten zur terrestrischen Verbreitung von digitalem Hörfunk mit programmbegleitenden Datendiensten im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG in Sachsen-Anhalt, Sachsen und in Thüringen über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB.

Nach ständiger Rechtsprechung war dabei die sachliche und räumliche Marktabgrenzung nach dem Bedarfsmarktkonzept vorzunehmen. Als maßgeblich wurde die funktionelle Austauschbarkeit der fraglichen Produkte und Dienstleistungen aus der Sicht des verständigen Verbrauchers (Nachfragers) angesehen. Die Marktabgrenzung war derart vorzunehmen, dass nur solche Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen sind, die aus Sicht der Marktgegenseite als marktgleichwertig angesehen werden. Marktgleichwertig sind sämtliche Erzeugnisse, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe stehen, dass der verständige Verbraucher sie als für die Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet in berechtigter Weise abwägend miteinander vergleicht und als gegeneinander austauschbar ansieht. Maßgeblich ist dabei das tatsächliche Verhalten der Nachfrage, soweit es ermittelbar ist.

Als sachlich und räumlich relevante Märkte sind hier die Märkte für das Angebot von Übertragungskapazitäten zur terrestrischen Verbreitung von digitalem Hörfunk mit programmbegleitenden Datendiensten in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen anzusehen: Die Abgrenzung wurde dabei wie folgt vorgenommen:

**1.2.2.1** Abgrenzung nach der Art der Verbreitung (Terrestrische Verbreitung, Verbreitung über Satellit, Verbreitung nur über Breitbandkabelnetz) von Rundfunkprogrammen

Die genannten Möglichkeiten sind aus Sicht der Rundfunkempfänger und damit auch der hier entscheidenden Sicht der Rundfunkveranstalter als Nachfrager der Leistungen der Antragstellerin nicht gegeneinander austauschbar: Empfänger, die nur über eine Antenne für den terrestrischen Empfang verfügen, können nur über die entsprechende Ausstrahlungsart erreicht werden. Eine Austauschbarkeit scheidet daher aus. Im übrigen steht einer Austauschbarkeit auch entgegen, dass sich die terrestrische Rundfunkverbreitung von der über Breitbandkabel oder Satellit dahingehend unterscheidet, dass sich hier der Rundfunkempfänger nicht auf den stationären oder portablen Empfang beschränken muss. Denn darüber hinaus bietet nur die terrestrische Rundfunkverbreitung dem Empfänger die Möglichkeit, die Programme des Programmanbieters auch mobil (z.B. im Auto) zu empfangen. Des weiteren verfügen auch diejenigen Empfänger, die über Satellit oder Breitbandkabel erreichbar sind, häufig über zusätzliche Zweitgeräte mit terrestrischem Empfang, weil deren Anschluss an Kabel oder Schüssel beispielsweise zu aufwendig oder technisch nicht möglich ist (z.B. Küchenradio, Radiowecker). Sie können daher zu bestimmten Zeiten nur terrestrisch erreicht werden.

### 1.2.2.2 Abgrenzung nach Signalart (Hörfunk-/Fernsehsignale) und Übertragungstechnik(analog/digital)

Aus Sicht der Programmanbieter ist es weder beliebig, ob sie analoge oder digitale Sendekapazitäten nachfragen, noch ob diese für Hörfunk oder Fernsehen bestimmt sind.

Der Bereich des digitalen Fernsehens über terrestrische Sendeanlagen ist bisher noch im Aufbau begriffen. So wird diese Leistung Dritten (noch) nicht angeboten. Bei der hier zu treffenden Abgrenzung wird sie daher nicht weiter berücksichtigt.

Auch terrestrische analoge Sendeanlagen - unabhängig davon, ob sie für Hörfunk oder Fernsehen eingerichtet sind - sind aus Sicht der Programmanbieter nicht gegen terrestrische digitale Hörfunksendeanlagen austauschbar: Grundsätzlich unterscheiden sich der analoge Rundfunk und digitale Hörfunk hinsichtlich der eingesetzten Übertragungstechnik, so dass analoge Rundfunksendeanlagen aufgrund ihrer technischen Einrichtung nicht zur Verbreitung von digitalen Hörfunkprogrammen genutzt werden können und umgekehrt. Zudem führen die verschiedenen Übertragungstechniken zu unterschiedlichen Kapazitätserfordernissen. Eine Gegenüberstellung im Hörfunk macht dies deutlich, denn durch den Einsatz digitaler terrestrischer Hörfunksendeanlagen können im Gegensatz zum analogen Hörfunk vielfältige Zusatzdienste angeboten werden (z.B. Parkleitsystem, Nachrichtendienst o.ä.). Aus Sicht der Programmanbieter ist das Verhalten ihrer potentiellen Endkunden ebenfalls von Bedeutung. Ein Empfang digitalen Hörfunks ist nur mit speziellen Endgeräten möglich, mit denen zwar auch analoger Rundfunk empfangen werden kann. Allerdings kann mit den herkömmlichen Geräten nur analoger Rundfunk empfangen werden. Zur Erreichung auch derjenigen Empfänger, die nur über ein analoges Empfangsgerät verfügen, kann der Programmveranstalter somit nicht auf eine zusätzliche analoge Ausstrahlung seines Programms verzichten. Auch dies zeigt, dass die analoge gegen die digitalen Ausstrahlung nicht austauschbar ist.

Des weiteren weist der digitale Hörfunk in Versorgungsgebieten eine gleichbleibende Tonqualität auf, während die Empfangsqualität beim analogen Hörfunk niedriger ist (z.T. Störungen durch Rauschen und/oder Knistern).

Neben der Verbreitung von digitalem Hörfunk mit programmbegleitenden Datendiensten (sog. Programme Associated Data, PAD) können T-DAB-Sender auch für die Verbreitung von reinen Datendiensten (sog. Non-Programme Associated Data, N-PAD) genutzt werden. Diese beiden Leistungen könnten unterschiedlichen sachlich relevanten Märkten zuzuordnen sein. N-PAD sind Datendienste, die unabhängig von den Hörfunkprogrammen übertragen werden. Es handelt sich bspw. um separate Nachrichtendienste, Serviceinformationen eines lokalen Fremdenverkehrsamts, Verkehrsinformationen direkt aus dem Polizeicomputer oder Flug- und Fahrpläne sowie Zusatzdienste, die sich nur an bestimmte Benutzerkreise oder individuell an einzelne Empfänger richten.

Die Nachfrager nach Übertragungskapazitäten für N-PAD sind in der Regel andere als die Hörfunkprogrammanbieter. Auch wenn sich ein möglicherweise eigener sachlich relevanter Markt für N-PAD zukünftig abzeichnet, lässt sich derzeit noch keine abschließende Prüfung vornehmen. Denn aus den Antworten der Antragstellerin vom 27.01.00 auf das Schreiben der RegTP vom 17.01.00 geht hervor, dass zwar geplant ist, freie Kapazitäten der T-DAB-Sender für N-PAD zur Verfügung zu stellen, konkrete Interessenten für N-PAD-Übertragungen derzeit jedoch nicht vorhanden sind. Insofern kann - im Gegensatz zu digitalem Hörfunk mit PAD - noch nicht genau bestimmt werden, welche Dienste in die sachliche Marktabgrenzung einzubeziehen wären und welche alternativen Übertragungsmöglichkeiten hierzu evtl. bestünden.

Insgesamt war beim vorliegenden Entgeltantrag daher lediglich die Marktbeherrschung zum sachlich relevanten Markt des Angebots von terrestrischen Übertragungskapazitäten für digitalen Hörfunk mit programmbegleitenden Datendiensten zu prüfen.

**1.2.2.3** In Bezug auf diesen sachlich relevanten Markt ist aus Sicht der Programmanbieter als Nachfrager (Bedarfsmarktkonzept) von den drei räumlich relevanten Märkten in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen auszugehen, da für die Programmanbieter keine räumlichen Ausweichmöglichkeiten bestehen.

**1.2.2.4** Auf den hier relevanten Märkten ist die Antragstellerin derzeit ohne Wettbewerber im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB:

Aufgrund der oben zitierten Allgemeinverfügung 111/1998 in Verbindung mit der Allgemeinverfügung 110/1998 sind folgende Frequenzuteilungen vorgenommen worden:

In Sachsen-Anhalt wurden sämtliche für das Bundesland im Plan „Wiesbaden 1995“ für das Bundesland im VHF-Band (Block 12C) und L-Band (Block LA, LB, LD, LC, LG und LF) ausgeschrieben und gemeinsam an die Antragstellerin als einzigen Lizenznehmer vergeben.

In Sachsen wurden sämtliche für das Bundesland im Plan „Wiesbaden 1995“ für das Bundesland im VHF-Band (Block 12A und 5C) und L-Band (Block LB, LE, LI, LF und LB) ausgeschrieben und gemeinsam an die Antragstellerin als einzigen Lizenznehmer vergeben.

In Thüringen wurden bislang lediglich die laut Plan „Wiesbaden 1995“ für das Bundesland im VHF-Block (Block 12B) vorgesehenen Frequenzen ausgeschrieben und an die Antragstellerin als einzigen Lizenznehmer vergeben.

In den angeführten Bundesländern ist die Antragstellerin derzeit die einzige Betreiberin von Sendeanlagen zur digitalen Ausstrahlung von Hörfunk mit programmbegleitenden Datendiensten und deshalb marktbeherrschend gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB. Dieses Ergebnis wird bestätigt durch Eckpunkt 13 der zitierten Allgemeinverfügung 110/1998, nach der DAB-Netzbetreiber in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet, zumindest soweit sie medienrechtlich genehmigte Hörfunkprogramme übertragen, marktbeherrschende Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nach § 19 GWB sind und somit der ex-ante Entgeltregulierung nach § 25 Abs. 1 TKG unterliegen.

**1.3** Die Verfahrensrechte der Antragstellerin wurden gewahrt. Ihr wurde mehrfach die Möglichkeit der Stellungnahme zu einzelnen klärungsbedürftigen Punkten eröffnet, die sie durch entsprechende Antwortschreiben auch wahrnahm (siehe oben, I.)

**1.4** Die Entscheidung ergeht gemäß § 75 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz TKG mit Einverständnis der Antragstellerin als alleiniger Beteiligter ohne öffentliche mündliche Verhandlung.

**1.5** Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**2.** Die materielle Prüfung des Antrags hat zur Teilgenehmigung der beantragten Tarife geführt.

**2.1** Der Entgeltantrag der Antragstellerin ist prüffähig.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV. Die Antragstellerin hat hier die Genehmigung von Entgelten für die DAB-Versorgung im VHF-Band in den Ländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen beantragt. Um den Umfang der Unterlagen jedoch auf ein überschaubares Maß zu reduzieren, stellte die Antragstellerin die Herleitung der Kostenkalkulation in den Anlagen exemplarisch anhand des DAB-Versorgungsnetzes in Sachsen-Anhalt im Detail dar. Für die Versorgungsgebiete Sachsen und Thüringen wurde laut Antragstellerin entsprechend vorgegangen; entsprechende Ergebnisübersichten der Kalkulation für diese Versorgungsgebiete waren dem Antrag als Anlage beigefügt. Anhand der eingereichten Unterlagen konnte für Sachsen-Anhalt die Kostenkalkulation exakt nachgebildet

werden (Excel-Modell). Ein für Sachsen durchgeführter Plausibilitäts-Check führte zu keinen belastbaren Hinweisen in Bezug auf rechnerische Mängel; die diesbezüglich nachgeforderten Kalkulationsunterlagen für Sachsen führten zu keinem anderen Ergebnis. Der für Thüringen ebenfalls durchgeführte Plausibilitäts-Check offenbarte Fehler in der Kostenkalkulation. Die Nachfrage der Beschlusskammer, die Nachforderung der Kalkulationsunterlagen und die entsprechende Vorlage korrigierter Kalkulationsunterlagen für Thüringen führten zu einer Preiskorrektur seitens der Antragstellerin (korrigierter Preis für Thüringen ca. 9% unter dem ursprünglich beantragten Tarif). Die korrigierte Preisliste für Thüringen wurde nach Posteingang ebenfalls im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht (siehe oben, I.).

Von entscheidender Bedeutung für die Prüfung des vorgelegten Entgeltantrages sind die Angaben zu den Kosten. Dem aktuellen Entgeltantrag liegt eine dem Kostennachweis nach der INTRA/INTRA-light-Methode entsprechende Kalkulationsmethodik zugrunde. Bzgl. der Kostennachweise ist eine Weiterentwicklung gegenüber vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren feststellbar. Die Beschlusskammer begrüßt insbesondere den zunehmenden Ausweis von direkt zurechenbaren Prozesskosten, der auch bereits in vorausgegangenen Entgeltanträgen zu verzeichnen war.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachweise der Antragstellerin nach wie vor Mängel aufweisen:

- Die Entgeltantrag beinhaltet monatliche Tarife je 100 Quadratkilometer und CU (Capacity Unit). Die monatlichen Kosten je 100 Quadratkilometer und CU, die diese Tarife begründen, berechnen sich, indem die Gesamtkosten je Allotment durch die Übertragungskapazität (864 CU), die Monatszahl 12 und die Quadratkilometerzahl der Versorgungsfläche / 100 dividiert werden. Dabei wird die Versorgungsfläche, die nicht die Gesamtfläche des jeweiligen Staates sondern nur einen bestimmten Prozentsatz hiervon beinhaltet, als ein entscheidender Parameter der Kosten je 100 Quadratkilometer und CU nicht weiter belegt. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Daten im Verlauf des Entgeltgenehmigungsverfahrens von der Antragstellerin mehrfach korrigiert (Ursprungsdaten: Antragsunterlagen vom 22.12.99; Korrektur mit Schreiben OWP7-3 vom 24.01.2000; weitere Korrektur mit Schreiben OWP7-3 vom 15.02.2000). Die letztlich für die Beurteilung der Tarife maßgeblichen Daten lagen der Beschlusskammer somit erst am 15.02.2000 vor.
- Die vorgelegten Unterlagen enthalten keinen auf der Kostenkalkulation basierenden Ausweis der Kostendeckungsgrade und Betriebsergebnisse.

• [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



**2.2.2** Die beantragten Entgelte enthalten Aufschläge i. S. von § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin durchsetzbar wären. Die Aufschläge sind auch nicht sachlich gerechtfertigt im Sinne des § 24 Absatz 2 TKG.

Die Kostennachweise der Antragstellerin weisen für Sachsen-Anhalt und Thüringen einen Kostendeckungsgrad von ■■■% und für Sachsen einen Kostendeckungsgrad von ■■■% aus. Die anhand der Daten der Antragstellerin berechneten Betriebsergebnisse für die drei Länder belaufen sich auf ■■■■■ DM, ■■■■■ DM bzw. ■■■■■ DM. Die Werte berücksichtigten die von der Antragstellerin mit Schreiben OWP7-3 vom 15.02.2000 erfolgte Korrektur der maßgeblichen Quadratmeterzahlen und Kosten. Des Weiteren ist entsprechend der Angabe der Antragstellerin eine Auslastung von ■■■% unterstellt.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Kostenwerte sind aus mehreren Gründen überhöht. Die Teilgenehmigung der Tarife wurde auf Grundlage folgender gebotener Kostenreduzierungen vorgenommen:

- **Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes**

Wegen des hohen Kapitalkostenanteils der Telekommunikationsindustrie sind die Kapitalkosten ein wesentlicher Kostenfaktor. Die Kapitalkosten wiederum werden entscheidend durch Abschreibungsdauer und kalkulatorischen Zinssatz bestimmt.

Die Beschlusskammer hat bereits in den Beschlüssen für analoge SFV (Az. BK 2a 43/98) vom 30.03.98 und (Az. BK 2a 98/030) vom 04.02.99 sowie für digitale SFV und CFV (Az. BK 2a 15/98) vom 18.03.98, (Az. BK 2a 98/005) vom 27.07.98 und (Az. BK 2a 98/019) vom 10.12.98 wiederholt dargelegt, dass die von der Antragstellerin angesetzten kalkulatorischen Zinssätze zu hoch und die Abschreibungsdauern zu niedrig sind. Mit Schreiben BK 2a vom 30.03.99 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass nach einer umfangreichen Überprüfung ein nominaler kalkulatorischer Zinssatz von 10% akzeptabel und der daraus durch Abzug der allgemeinen Preissteigerungsrate (1,25%) ermittelte reale kalkulatorische Zinssatz von 8,75% zukünftigen Kostenkalkulationen auf Wiederbeschaffungsbasis zugrunde zu legen ist. Dieser Wert war auch Gegenstand des letzten Beschlusses zu digitalen SFV und CFV (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 sowie des Beschlusses zu den Entgelten für dauernd überlassene Tn/TV-Sendeanlagen (Az. BK 2d 99/027) vom 21.12.99.

Dennoch behält die Antragstellerin in den für die DAB-Versorgung im VHF-Band vorgelegten Kostennachweisen den kalkulatorischen Zinssatz von ■■■% bei.

Die Beschlusskammer hält an dem im Schreiben BK 2a vom 30.03.99 mitgeteilten Zinssatz fest. Hinsichtlich der Kritik an der von der Antragstellerin zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes herangezogenen Vorgehensweise, die auf dem "WACC" (weighted average capital cost)-Modell basiert, wird auf den Bescheid (Az. BK 2a 98/019) vom 10.12.98, Ziffer 2d) verwiesen. Aufgrund dieser Kritik orientiert sich die o. g. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes an dem Beschluss der Beschlusskammer 4 (Az. BK 4e-98-024 / E 21.09.98) vom 08.02.99. Danach wurde der o. g. nominale Kapitalzinssatz (10%) - ohne Rückgriff auf das WACC-Modell - als gewogenes Mittel aus Fremd- und Eigenkapitalverzinsung ermittelt. Bei der Berechnung wurde eine Eigenkapitalquote von 38,6%, ein Anteil an verzinslichem Fremdkapital von 41,4 %, ein Anteil an Abzugskapital von 20% und - ■■■■■ - eine Eigenkapitalverzinsung von ■■■% berücksichtigt. Der Fremdkapitalkostensatz wurde auf Basis der Verzinsung risikoloser Staatsanleihen mit 20-jähriger Laufzeit auf 5% zuzüglich eines Risikoaufschlages von 0,5% beziffert.

Sofern der Gesamtkapitalzinssatz demgegenüber unter Rückgriff auf das WACC-Modell ermittelt wird, ergibt sich im übrigen eine nahezu identisches Ergebnis: Nach Gutachten von Prof. Busse von Colbe und Prof. Ballwieser, die die Fehler der Antragstellerin bei der Anwendung des Modells - u. a. auch im Hinblick auf eine überhöhte Berücksichtigung von Steuern - korrigieren, liegt der nominale kalkulatorische Zinssatz zwischen 9% und 10%.

Die Beschlusskammer hält ebenso daran fest, dass die anlagespezifischen Preissteigerungsraten im Durchschnitt um die allgemeine Preissteigerungsrate oszillieren und damit der Kostenkalkulation auf Wiederbeschaffungsbasis ein realer kalkulatorischer Zinssatz von 8,75 % zugrunde zu legen ist.

Im übrigen ist nach Auffassung der Beschlusskammer allein diese Vorgehensweise praktikabel, da die Bestimmung anlagespezifischer Preissteigerungen mit erheblichen Problemen bei der Datenermittlung verbunden ist, zumal hier Teuerungsdaten anzusetzen wären, die im gesamten Nutzungszeitraum des jeweiligen Anlagengegenstandes zu beobachten sind. Für eine Berücksichtigung unterschiedlicher Preissteigerungsraten bei unterschiedlichen Anlageklassen wären diese von der Antragstellerin nachzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erfolgt.

In dem Beschluss zu den Entgelten für digitale SFV und CFV (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 wurde der Antragstellerin deutlich gemacht, dass sie zukünftig mit einer Teilgenehmigung der Entgelte rechnen muss, sofern sie nicht von sich aus den kalkulatorischen Zinssatz von █ % korrigiert und das Tarifniveau entsprechend senkt.

- **Absenkung der Kosten für die Anmietung des Raumsegments von EUTELSAT**

Die Antragstellerin zahlt an EUTELSAT für die Anmietung des benötigten Raumsegments einen monatlichen Mietpreis. Dabei gewährt EUTELSAT in Abhängigkeit von der Mindestmietdauer Preisnachlässe. █

- **Reduzierung des Investitionswertes für die Downlink-Antenne**

Der in der Kalkulation angesetzte Gesamtinvestitionswert für die Downlink-Antenne setzt sich aus 13 Teilkomponenten zusammen. Die für die einzelnen Komponenten von der Antragstellerin angesetzten Beträge wurden auch unter Berücksichtigung der mit Schreiben OWP7-3 vom 20.01.2000 vorgelegten Unterlagen nicht durchweg nachgewiesen: Nach dem betreffenden Rahmenvertrag erfolgen die Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung. Demnach ist der diesbezügliche Ansatz der Antragstellerin in Höhe von █ DM nicht gerechtfertigt. Bzgl. der Fernbedienungsanlage hat die Antragstellerin lediglich einen Betrag von █ DM (statt █ DM) nachgewiesen. Schließlich fehlt ein Nachweis für die Position „Sonstiges/Kleinteile“. Der entsprechende Betrag von █ DM wurde daher gestrichen. Der Investitionswert für die Downlink-Antenne beträgt somit █ DM (statt █ DM).

Die Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie die Absenkung der Kosten für die Anmietung des Raumsegments und des Investitionswertes für die Downlink-Antenne führen insgesamt zu nachstehenden Kostenminderungen bzgl. der DAB-Versorgung im VHF-Band in den einzelnen Ländern:

Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen
█	█	█

Auf Grundlage dieser Kostenreduzierungen und eines in diesem Falle akzeptierten Kostendeckungsgrades von █ % - bzgl. der DAB-Versorgung in allen drei Ländern - hat die Beschlusskammer die genehmigungsfähigen Tarife ermittelt. Für die prozentuale Reduzierung der beantragten Entgelte ergeben sich folgende Werte:

Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen
10,3 %	12,8 %	10,9 %

Die prozentuale Absenkung für das Entgelt in Thüringen errechnet sich auf Grundlage des von der Antragstellerin korrigierten Tarifs (Schreiben OWP7-3 vom 03.02.2000, bei der Beschlusskammer am 08.02.2000 eingegangen). Gegenüber dem ursprünglich beantragten Entgelt (2,15 DM) beträgt die prozentuale Reduzierung 19,1 %.

Nach Durchführung der Tarifabsenkung errechnen sich neben dem Kostendeckungsgrad von ■■■% für Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen Betriebsergebnisse von ■■■ DM, ■■■ DM bzw. ■■■ DM. Die Beschlusskammer erachtet im vorliegenden Fall einen Kostendeckungsgrad von ■■■% als akzeptabel, da die DAB-Versorgung im VHF-Band eine neue Dienstleistung darstellt, bzgl. der Angaben zu den Kosten sowie insbesondere zu den Erlösen infolgedessen eine gewisse Planungsunsicherheit besteht und deshalb beispielsweise geringere Absatzmengen und Erlöse, die den Kostendeckungsgrad mindern würden, denkbar sind.

Im Rahmen der Teilgenehmigung der Tarife hat die Beschlusskammer auf die Korrektur weiterer Kostenparameter, die noch nicht abschließend überprüfbar sind, die aber u. U. ebenfalls überhöhte Werte aufweisen, verzichtet. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Abschreibungen, Gemeinkosten, Betriebskosten, Mietkosten, aktivierten Eigenleistungen und die Prozesszeiten und Stundensätze (siehe auch Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 (Ziffer 2b S. 14) und vorrangig zu den Prozesskosten Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 31.01.2000). In Anbetracht sinkender Strompreise ist des weiteren davon auszugehen, dass die von der Antragstellerin angesetzten Werte des Jahres 1998 zukünftig unterschritten werden. Auch hat die Beschlusskammer bei den o. g. Kostenreduzierungen die absoluten Beträge der Gemein-, Betriebs- und Mietkosten unverändert gelassen.

Die unterschiedlichen Tarife bzgl. der DAB-Versorgung im VHF-Band, die sich auch bei dem der Teilgenehmigung zugrundeliegenden einheitlichen Kostendeckungsgrad von ■■■% ergeben, sind im übrigen durch die Kostenunterschiede bei der Bereitstellung der Leistung in den einzelnen Bundesländern gerechtfertigt.

Die Aufschläge sind nach Auffassung der Beschlusskammer auch nicht sachlich gerechtfertigt im Sinne des § 24 Absatz 2 TKG.

Nach Angabe der Antragstellerin sollen Anreize für einen Umstieg von der analogen UKW-Versorgung auf die digitale Versorgung gesetzt werden. Die Antragstellerin führt weiter aus, dass es der Antragstellerin angesichts deutlicher Kostenunterdeckung bei dem Überlassen von UKW-Sendeanlagen ermöglicht werden sollte, einen „deutlichen Deckungsbetrag“ im Sinne einer Kostenüberdeckung bei der DAB-Versorgung zu erwirtschaften. Ferner könne auch nicht von einer ununterbrochenen Vollauslastung der Kapazitäten ausgegangen werden.

Die Argumentation der Antragstellerin trägt hier nicht: Zum einen kann nicht von einer deutlichen Kostenunterdeckung bei der Überlassung von UKW-Sendeanlagen seitens der Antragstellerin ausgegangen werden. Wie im Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 ausgeführt, geht die Beschlusskammer davon aus, dass der auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelte Kostendeckungsgrad deutlich höher ist als von der Antragstellerin ausgewiesen. Aus diesem Grunde waren auch keine Abschlüsse im Sinne des § 24 Absatz 2 Nr. 2 TKG festgestellt worden. Zum anderen würde - folgte man der Argumentation der Antragstellerin - durch eine solche Vorgehensweise eine unzulässige Quersubventionierung erlaubt.

Auch das Argument der nicht ununterbrochen möglichen Vollauslastung der Kapazitäten ist nicht stichhaltig: Der Auslastungsgrad von nur ■■■ % wurde nämlich bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades bereits berücksichtigt und von der Beschlusskammer auch nicht beanstandet.

**2.2.4** Entgegen des Antrags auf eine Genehmigung der Entgelte für 4 Jahre ist die Genehmigung der Entgelte für die DAB-Versorgung im VHF-Band in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wesentlich zu begrenzen.

Zwar erkennt die Beschlusskammer durchaus das Bedürfnis nach Planungssicherheit für alle Beteiligten an. Die Beschlusskammer hat bei der Bemessung der Frist jedoch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 28 Abs. 3 TKG und 36 VwVfG, sowie Sinn und Zweck der Regelungen zu beachten. Im Rahmen der Festlegung der Länge der Befristung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG sind dabei insbesondere zwei Gesichtspunkte abzuwägen: Einerseits muss die Befristung angesichts des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen und des damit verbundenen Aufwandes sowohl für die Antragstellerin als auch für die Beschlusskammer eine gewisse Länge haben. Andererseits können sich die Grundlagen des Entgeltes - insbesondere auf dem Telekommunikationssektor - sehr schnell ändern, sodass eine Überprüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in regelmäßigen, überschaubaren Abständen durch die Bemessung der Befristung möglich sein muss. Dies gilt gerade im vorliegenden Fall, da eine Reihe von Mängeln (s.o., II., 2.1) in bezug auf die Kostennachweise bestehen. Die Tatsache, dass erstmalig eine Kalkulation für DAB erstellt worden ist und damit hinsichtlich der Kalkulation auch Unsicherheiten verbunden sind (z.B. Unsicherheiten zur Menge von Störungsaufkommen, deutliche allgemeine Tendenz zu fallenden Strompreisen etc.) ist ein zusätzlicher Gesichtspunkt, die Genehmigung kürzer als beantragt zu befristen. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 2 ist daher erforderlich und verhältnismäßig; die Antragstellerin wird dadurch nur in zumutbarer Weise belastet.

### 3. Veröffentlichungsfrist des § 29 Abs. 1 Satz TKV

Da es sich vorliegend nicht um die Änderung von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen Allgemeiner Geschäftsbedingungen, sondern um neue Tarife für ein neues Produkt handelt, ist die Veröffentlichungsfrist des § 29 Abs. 1 TKV nicht einschlägig.

Die Entgelte treten zum 01.03.2000 in Kraft und sind gemäss § 29 Abs. 1 Satz 3 TKV unverzüglich zu veröffentlichen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 29.02.2000

Kuhrmeyer  
Vorsitzender

Böhm  
Beisitzer

Schug  
Beisitzer